

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

wir möchten Sie über die aktuellen Änderungen der Soforthilfe Bayern informieren.

Nach der Kabinettsitzung am 31.03.2020 haben sich folgende Änderungen bei der Soforthilfe Bayern ergeben:

- 1) Die Soforthilfe Bayern wurde erhöht.
- 2) Der Antrag kann nur noch online gestellt werden. Briefe, Fax und Emails werden nicht mehr bearbeitet. Der Antrag ist unter folgendem Link zu stellen: <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>
- 3) Private liquide Mittel müssen nicht mehr zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.

Der Liquiditätsengpass ist bei Beantragung der Soforthilfe zu nennen. Die Definition des Liquiditätsengpasses ist nun wie folgt: „Ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen.“ Der Betrachtungszeitraum kann auf fünf Monate verlängert werden, wenn Ihnen im Antragszeitraum ein Miet- oder Pachtanlass von mindestens 20% gewährt wurde.

Bitte beachten Sie ferner folgende Antragsvoraussetzung:

Sie haben nur dann Anspruch auf Soforthilfe, wenn Sie nicht schon bereits zum 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sind. Wenn zum 31.12.2019 also bereits die Hälfte des Eigenkapitals aufgebraucht war oder Insolvenzantragsgründe (Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung) gegeben waren, darf die Soforthilfe nicht beantragt werden.

Für die Antragsstellung empfehlen wir Ihnen, dass Sie im Freitextfeld (Punkt 5 des Antrages) folgende Informationen zu Ihrem Betrieb darlegen:

- 1) Benennung der fortlaufenden Einnahmen
- 2) Benennung der Verbindlichkeiten der folgenden drei Monate.  
Personalkosten zählen bei der Ermittlung des Liquiditätsengpasses nicht mit, da sie weder zu Sach- noch zu Finanzaufwendungen zählen (es wäre jedoch Kurzarbeitergeld zu prüfen).
- 3) Stand der betrieblichen liquiden Mittel zum 11.03.2020

Sollten Sie vor dem 31.03.2020 bereits einen Antrag auf Soforthilfe gestellt haben, ist für die Erhöhung der Soforthilfe der Antrag erneut zu stellen. Im elektronischen Antragsformular ist in diesem Fall anzukreuzen, dass bereits ein Antrag gestellt wurde.

Bitte stellen Sie Ihren Antrag spätestens bis zum 31.05.2020. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

Wie viel Hilfe jemand bekommt, hängt davon ab, wie schlimm die existenzgefährdende Wirtschaftslage ist, in der man sich befindet. Maßgebend ist der Liquidationsengpass für die folgenden drei Monate (seit Antragsstellung).

Gedeckelt wird die Hilfe abhängig von der Anzahl der Erwerbstätigen maximal auf:

- 9.000 EUR (bis zu 5 Erwerbstätige)
- 15.000 EUR (bis zu 10 Erwerbstätige)
- 30.000 EUR (bis zu 50 Erwerbstätige)
- 50.000 EUR (bis zu 250 Erwerbstätige)

Stand 31.03.2020 wird in Bayern die Bundeshilfe auf die Landeshilfe angerechnet.

Die Soforthilfe ist eine finanzielle Überbrückung für Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise in eine existenzielle Notlage geraten sind. Vorsorglich weisen wir darauf hin: Wer falsche Angaben macht, begeht u.U. Subventionsbetrug.

Zu guter Letzt möchten wir Sie noch darauf hinweisen, dass die ausgezahlte Soforthilfe eine steuerpflichtige Betriebseinnahme darstellt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Des Weiteren möchten wir Sie auf unsere Webseite [www.schorr-partner.de](http://www.schorr-partner.de) hinweisen, der Sie allgemeine Hinweise, Antragsformulare und aktuelle Informationen zum Umgang mit der Corona-Krise entnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Kanzleiteam